

VERRECHNUNGSPREISE 2017 – WANN ENTSTEHT DIE NACHWEISPF LICHT

Wir möchten Sie auf die erste verbindliche Auskunft in Bezug auf die praktischen Aspekte der Anwendung neuer Bestimmungen des Art. 9a KStG (Verrechnungspreisdokumentation), der am 1. Januar 2017 in Kraft treten wird, aufmerksam machen.

Die Gesetzesnovelle setzte u.a. eine Reduzierung der Belastungen i.Z.m. der Nachweispflicht für kleine Unternehmen voraus. Der Gesetzgeber befreite von der Pflicht zur Erstellung der VP-Dokumentation Unternehmen, bei denen die Erträge und Aufwendungen i.S.d. Rechnungslegungsgesetzes (nachfolgend: RechG) im Vorjahr den Gegenwert von 2 Mio. EUR nicht überschritten haben.

Der Direktor der Finanzkammer Katowice (nachfolgend: DFK) äußerte sich am 17. Juni 2016 in einer individuellen verbindlichen Auskunft (Az. IBPB-1-2/4510-541/16/JW) bezüglich der Frage, ob in den Erträgen und Aufwendungen die außerordentlichen Gewinne oder Verluste mitzuberücksichtigen sind.

Der Steuerpflichtige - eine Gesellschaft im Rahmen eines internationalen Konzerns - wird im Jahr 2017 ihre Geschäfte mit verbundenen Unternehmen fortsetzen. Ihr Wert übersteigt 50.000 EUR. Der Steuerpflichtige setzt allerdings voraus, dass der Wert der Erträge und Aufwendungen, die er 2016 erzielt, den Grenzwert von 2 Mio. EUR nicht überschreitet. Zugleich schließt er außerordentliche Gewinne bzw. Verluste nicht aus, die die Überschreitung dieses Grenzwertes bewirken könnten. Im Hinblick darauf hat die Gesellschaft beim DFK eine verbindliche Auskunft beantragt, ob die außerordentlichen Gewinne bzw. Verluste bei der Bestimmung der Nachweispflicht zu berücksichtigen sind.

Nach Auffassung der Gesellschaft gelten als Erträge und Aufwendungen im Sinne des RechG jene, die infolge der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen. Demnach sollten die außerordentlichen Gewinne und Verluste bei dem Limit von 2 Mio. EUR nicht berücksichtigt werden.

Der DFK teilte diese Auffassung nicht. In der Begründung zur erteilten verbindlichen Auskunft hat er darauf hingewiesen, dass gemäß dem geltenden KStG in Bezug auf den Grenzwert, der die Entstehung der Nachweispflicht für Geschäfte mit verbundenen Unternehmen bedingt, als Erträge oder Aufwendungen im Sinne des RechG entsprechend die Summe der Erträge bzw. die Summe der Aufwendungen zu verstehen ist, die sich aus den Rechnungsbüchern der Gesellschaft ergibt und in ihrem Jahresabschluss für das betreffende Steuerjahr ausgewiesen wird.

Der DFK hat sich auf die Novelle des RechG vom 23. Juli 2015 berufen, die die Definition der außerordentlichen Gewinne und Verluste änderte. Er hat darauf hingewiesen, dass sie ausschließlich bei Banken, Versicherungsanstalten, Rückversicherungsunternehmen und genossenschaftlichen Spar- und Kreditkassen „identifiziert“ werden. Die Kategorie „außerordentliche Vorfälle“ für die sonstigen Einheiten wurde in die sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen einbezogen. Somit werden sie im Sinne des RechG nicht mehr getrennt betrachtet.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.